Patientinneninformation der gynécologie suisse SGGG: Infektion mit dem Coronavirus COVID-19, Schwangerschaft und Geburt (Stand: 12.8.2020)

Diese Empfehlungen werden unterstützt von der Akademie für fetomaternale Medizin (AFMM), der Sektion Gynäkologie und Geburtshilfe der Schweizerischen Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin (SGUMGG), und vom Schweizerischen Hebammenverband (SHV). Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) wurden konsultiert.

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie finden Sie nachstehend wichtige Informationen zu Ihrer Betreuung während der Schwangerschaft und Geburt.

Worin bestehen die Risiken des Coronavirus COVID-19 für Schwangere?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht bekannt, ob für schwangere Frauen ein höheres Infektionsrisiko besteht als für nicht schwangere Frauen. Gemäss neuerer Untersuchungen scheint aber das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs mit der Notwendigkeit eines Spitalaufenthalts bei infizierten Schwangeren grösser zu sein als bei der Allgemeinbevölkerung gleichen Alters. Bei sehr schwerer Infektion kann es vorkommen, dass die Geburt (möglicherweise auch eine Frühgeburt) von den Ärzten eingeleitet wird, um eine Atmung der Mutter zu verbessern und die Gesundheit des Neugeborenen sicherzustellen. Schwangere Frauen gelten deshalb im Sinne einer Vorsichtsmassnahme als besonders gefährdete Personen im Zusammenhang mit COVID-19.

Ist mein Baby gefährdet?

Zu den Auswirkungen einer Infektion zu Beginn der Schwangerschaft gibt es nur wenige Angaben. Bisher konnte trotz erwiesener Infektionen bei Ungeborenen keine auf das Virus zurückzuführende Fehlbildungen beobachtet werden. In seltenen Fällen kann die Plazenta vom Virus infiziert und geschädigt werden, sodass das Wachstum des Ungeborenen vor der Geburt verlangsamt wird.

Wie schütze ich mich?

Es gilt der Grundsatz der Vorbeugung. Schwangeren wird die konsequente Einhaltung der Hygieneregeln (häufiges Händewaschen oder -desinfizieren) empfohlen. Weiter sollen sie aufs Händeschütteln verzichten, eine Distanz von > 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten, stark frequentierte Orte und Stosszeiten meiden und ausserhalb der Wohnung eine Schutzmaske tragen, insbesondere in Gebieten mit steigenden Fallzahlen.

Innerhalb der Familie sollte Ihr Partner bzw. Ihre Partnerin dieselben Regeln befolgen, einschliesslich des Tragens einer Schutzmaske ausserhalb der Wohnung und wenn die Distanz von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Im Fall eines verdächtigen Symptoms bei einem Familienmitglied der Schwangeren muss der COVID-19-Test veranlasst werden.

Ich bin schwanger und erwerbstätig. Wie schütze ich mich?

Im Berufsumfeld ist Ihr Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass weder ihre Gesundheit, noch die des Kindes beeinträchtigt wird. Nach Möglichkeit sollte von zuhause aus gearbeitet werden (Homeoffice).

Das Arbeitsgesetz und die Mutterschutzverordnung schreiben einen besonderen Schutz für schwangere Arbeitnehmerinnen vor (mehr <u>Informationen dazu auf der Seite des SECO</u>):

- Ein Betrieb mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten gemäss muss Mutterschutzverordnung eine Risikobeurteilung vornehmen. Diese muss durch eine fachlich kompetente Person erfolgen (z. B. eine Arbeitsärztin bzw. einen Arbeitsarzt). Die Risikobeurteilung muss aufzeigen, welche Gefahren für eine werdende Mutter bestehen, wie Risiken vermieden werden können (Schutzmassnahmen) und welche Arbeiten während der Schwangerschaft und Stillzeit verboten sind. Der Arbeitgeber muss die notwendigen Schutzmassnahmen umsetzen. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, Frauen mit beschwerlichen und gefährlichen Arbeiten über die Ergebnisse der Risikobeurteilung sowie über die mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft in Zusammenhang stehenden Gefahren und Massnahmen rechtzeitig, umfassend und angemessen zu informieren und anzuleiten. Sollten die Schutzmassnahmen gegen die Coronavirus-Exposition ungenügend erscheinen oder Ihr Unternehmen über keine Risikobeurteilung mit Schutzmassnahmen verfügen, müssen Sie dies Ihrem betreuenden Arzt oder Ihrer betreuenden Ärztin mitteilen. Falls Sie gefährdet sind, kann hier ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen werden.
- Wenn Sie in einem Betrieb ohne gefährliche oder beschwerliche Arbeiten tätig sind, ist Ihr Arbeitgeber dennoch für den Schutz ihrer Gesundheit und die Einhaltung der vom BAG zum Umgang mit dem Coronavirus herausgegebenen Richtlinien verantwortlich. Sollte er diese Verantwortung nicht wahrnehmen, können Sie dies beim kantonalen Arbeitsinspektorat melden.

Was muss ich unternehmen, wenn bei mir Coronavirus-Symptome auftreten?

Bei Husten, Fieber, neu auftretenden Atembeschwerden, Verlust des Geschmacks- oder Geruchsinns ist ein Nasen-Rachen-Abstrich für den COVID-19-Test angezeigt. Sie müssen Ihren Arzt bzw. Ihre Ärztin oder das nächstgelegene Spital anrufen. Dort werden Sie dann an die Stelle verwiesen, die den Test ausführt. Bei engem Kontakt mit einer positiv getesteten Person kann ebenfalls die Durchführung des Tests erwogen werden.

Wie werde ich in dieser Zeit in Bezug auf meine Schwangerschaft betreut?

Sämtliche Kontroll- und Ultraschalluntersuchungen während der Schwangerschaft sind notwendig und müssen von Ihrem Arzt oder Ihrer Ärztin, Ihrer Hebamme oder der Frauenklinik durchgeführt werden. Die Betreuung während der Schwangerschaft und der Geburt erfolgt durch die vorgesehenen und von der schwangeren Frau gewünschten Institutionen, entsprechend ihrem Gesundheitszustand.

Wenn Sie hingegen COVID-19-Symptome aufweisen und zu einem Kontrolltermin während der Schwangerschaft angemeldet sind, müssen Sie dies vorgängig melden, um den Termin wenn möglich zu verschieben. Ausserhalb der geplanten Untersuchungstermine sollten Sie bei jeder Unsicherheit oder bei ungewöhnlichen Symptomen Ihren Arzt bzw. Ihre Ärztin, Ihre Hebamme oder die Frauenklinik verständigen.

• Muss ich mich aufgrund meiner Schwangerschaft auf COVID-19 testen lassen?

Ohne Symptome oder Kontakt mit infizierten Personen ist kein Test notwendig. Man müsste den Test ja ständig wiederholen.

Wie laufen die Geburt und der Wochenbettaufenthalt ab?

Bei der Geburt kann Ihr Partner bzw. Ihr Partnerin oder eine Begleitperson anwesend sein, sofern er/sie keine COVID-19-Symptome aufweist und die von Fachleuten empfohlenen Schutz- und Hygienerichtlinien befolgt. Sollte er/sie COVID-19-Symptome zeigen, muss er/sie sich vor Betreten der Geburtsklinik testen lassen. Bei positivem Testergebnis müssen die Isolations- und Quarantänemassnahmen eingehalten werden.

• Kann ich stillen, wenn ich mit COVID-19 infiziert bin?

Die positive Wirkung des Stillens auf die Gesundheit und den Aufbau der Mutter-Kind-Beziehung ist wichtiger als die Risiken für das Neugeborene, die als gering eingestuft werden. Wenn die Mutter mit dem Coronavirus infiziert ist, stellt dies keine Kontraindikation zum Stillen und auch nicht zum Körperkontakt während dem Stillen dar. Das Stillen wird aufgrund seiner positiven gesundheitlichen Wirkung für Mutter und Kind gefördert.

Da die COVID-19 Virusinfektion jedoch auf das Neugeborene übertragen werden kann, ist es sehr wichtig, während dem Stillen strenge Hygienemassnahmen (Tragen einer Schutzmaske während des Kontakts, Händedesinfektion vor Berühren des Babys, Desinfektion einer allfälligen Milchpumpe) einzuhalten.

• Ich wurde positiv auf COVID-19 getestet. Was bedeutet dies für das Wochenbett zuhause? Suchen Sie sich vor der Entbindung eine Hebamme, die sich während der Schwangerschaft und im Wochenbett zuhause um Sie kümmert.

Die Hebamme betreut Sie auch bei positivem Testergebnis. Informieren Sie sie jedoch VOR der Entlassung aus der Geburtsklinik darüber. Informationen zum Vorgehen beim Hausbesuch im Fall eines positiven Coronavirus-Tests finden Sie hier:

https://www.hebammensuche.ch/schwangerschaft-und-covid-19/.